

## Behördlich erlassene Auflagen zur Durchführung des Kinderkarnevalsuges 2018

- soweit es sich um Personen handelt, die zu Fuß am Zug teilnehmen -

1. – 6. ...

7. **Der Genuss von alkoholischen Getränken hat zu unterbleiben. Das gilt für alle Teilnehmer** (einschließlich Ordner).

8. In Bereichen, in den Fahrzeuge aufgrund von fehlenden Haltverbotsschildern stehen, ist das Werfen von Wurfmaterial sofort einzustellen.  
*Ebenfalls ist das Werfen auf der Autobahnbrücke (Keldenicher Str.) sowie im Bereich von „Westringkreisel“ bis Ende der Unterführung (Zufahrt zum Parkplatz links) einzustellen.*

9. Alle Teilnehmer sind durch Handzettel sowie durch Unterschriftsleistung auf die Beachtung der Auflagen dieser Erlaubnis hinzuweisen.

10. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass **Teilnehmer, die sich undiszipliniert verhalten - hierzu gehört auch Alkoholgenuss- oder gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und/oder gegen die Erlaubnisaufgaben verstoßen, sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen** werden.

Ferner sind die entsprechenden Teilnehmer als disziplinarische Maßnahme im darauffolgenden Jahr von der Zugteilnahme auszuschließen. Der Unterzeichner dieser Genehmigung ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Die Zugteilnehmer sind vom Veranstalter zu belehren, dass jede Art von Verpackungsmaterial nicht auf die Fahrbahn oder die Gehwege geworfen werden darf.

Absolut untersagt ist es **Kunststoffkonfetti oder ähnliche nicht abbaubare Materialien** während des Zuges zu werfen. Die Zugteilnehmer sind hier gesondert daraufhin zu weisen.